

§. 10.

Wessenthalben zu sprechen wäre, daß die gemachte Einkindschaft nicht nur als ohnförmlich, sondern auch als dem Vorkinde nachtheilig, und schädlich aufzuheben, und für nichtig zu erklären, sodann der Beklagte in die aufgewangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

XI.

Von Wirkung des von einer adelichen Tochter geschenehen Verzichts.

§. 1.

Johann Freyherr von N. hat sich mit dem Fräulein Catharinen von G. verheyrathet, und vier Söhne, namentlich Robert, Damian, Adolf, und Werner, sodann zwey Töchter, Maria Agnes, und Margareth Theresia gezeuget.

§. 2.

Die ältere Tochter Maria Agnes hat sich bey Lebzeiten der Mutter, und ihrer vier Brüder im Jahre 1630. mit Wilhelmen von H. vermählet, und zu Erhaltung des vätterlichen Namens und Stammes gegen eine adeliche
Aus:

Ausrüstung, und Heyrathsgabe von 14000. Goldgülden auf alle ihre väterlichen, und mütterlichen, auch beederseits anherrlichen, und anfräulichen, und insonderheit von ihrem Ruhmen Agnes, und Margarethen herrührenden Güter, sie seyen Vereid, oder Ohngereid, auch darob gesuchtes, oder ohngesuchtes Interesse, wie in jeziger, oder zukünftiger Zeit von denenselben anerfallen, oder künfftig zufallen, und gebühren möchte, gänzlich, und zumal verziehen, dergestalt jedoch, daß wann ihre vier Brüder ohne eheliche Leibeserben versterben, und nach sich ihre Schwester, oder sie Hochzeiterin allein, oder ihre Leibeserben im Leben verlassenen würden, auf solchen Fall sie eine ohnverzielene Tochter seyn, und nach Abgang derer Brüder mit ihrer Schwester zu gleicher Scheidung, und Theilung nach vorgehender Einschließung der empfangenen Heyraths, Pfennigen schreiten, jedoch ihres, als der älteren das adeliche Vortheil vorbehalten seyn solle.

§. 3.

Die andere Tochter Margareth Theresia hingegen ist nach Absterben ihrer Mutter, und der drey ältesten Brüder im Jahre 1642. mit Anton Freyherrn von W. zur Ehe geschritten, und dabey beliebt, und versprochen worden, daß die Braut ihrem Eheherrn in Dorem, und an statt der Ausrüstung 29500. Rthlr.

Rthl. , oder den rechten Werth dafür in Silber
 und goldenen gangbaren Münzen mitbringen,
 und ihre Herr Bruder Werner Freyherr
 von N. vorgemelte 29500. Rthl. gegen ge-
 nugsame Quittung auszahlen, annehbens das
 von der Frau Mutter seelig bey Lebzeiten zuge-
 wiesene Leinwand und Rüstung, was dessen
 im Gewölbe zu E. in einer Kisten, oder Kos-
 feren erfindlich seyn mag, getreulich ausfolgen
 solle. Demnach dann wohlgenelte Frau von
 wohlgeneltem ihrem Herrn Bruder mit solcher
 ansehnlichen Heyrathssteuer gutwillig versiche-
 ret, und ihre Libden ohne das den vätterlichen
 Namen, und Stamm durch derselben einzi-
 gen Herrn Bruder befördert, und erhalten
 gerne sehen sollte, hat sie sich hinwieder mit
 gutem wohlbedachten Gemüthe erkläret, daß
 sie von allen ihren vätterlichen, und mütter-
 lichen, auch beederseits anherrlichen, und an-
 fräutlichen, wie nicht weniger von beeden Müh-
 men, und sonsten allen andern Gütern, Seit-
 und Beyfällen, wie ihre dieselben jezo anerfal-
 ten, gänzlich, und zumahl abgegütet, auch
 darob von allen eine verziehene Tochter seyn,
 und bleiben soll. Darwieder sie, oder ihre Er-
 ben ohne, oder mit Recht niemahls zu thun,
 oder schaffen, daß gethan werde, jedoch die
 künftigen Seit- und Beyfälle ihre, und ihren
 Erben aus, und vorbehaltend, allermassen sie
 nebst ihrem Eheherrn allsolche ihre Renuncia-
 tion vor dem Bericht zu E. öffentlich bekennet,
 und

und zu noch mehrerer Bekräftigung dem Gerichtsſchreiber zu L. vollkommene Macht und Gewalt giebt, den Verzieg in ihrem Namen vor dem Hauptgericht zu G. und ſonſten allen andern Gerichten, darunter die ſelten gelegen, beſtätigen, und bekräftigen zu thun.

I. 4.

In deſſen Gefolg ſeynd nicht nur die gerichtlichen Beſtätigungen der Heyraths-Verſchreibung allenthalben nachgeſuchet, ſondern noch anbey von oberwehnten Eheleuten am achten May 1643 vor dem königlichen Rathe in Brabant erkläret worden, daß beſagte Herr und Frau Comparenten an ſtatt der ihnen anfallen Eheilung ſich begnügen mit all demjenigen, was zwiſchen ihnen angelobet, verglichen, und vereinbahret worden, und verziehen auf all, und jedes, was demſelben einiges Sinns zugewogen ſeyn könnte, gleichwie alles durch beſagte Eheilungs-Acten des breitem ausgeführet worden iſt. Deſgleichen haben dieſelben den am 21ten April 1643 ertheilten Vollmachten unter anderen einverleibet: „Es ſoll auch dieſer zu unſern lieben Bruders und Schwagers Beſten, und deſſen, als einzigen Eigenthümers willkühriger freyen Diſpoſition durch gemelte unſere bevollmächtigte, und vorgeschriebene Gerwalt habere beſchene eydliche Verzig von unſern und unſern Erben also feſt, bündig, genchm, und auf

„aufsichtig jederzeit gehalten werden, als wann
 „derselbe von uns persönlich an höchst gemelten
 „Ehr- und Fürstlichen Höfen beschehen, und
 „verrichtet, auch sothaner Eyd selbst abgeleget
 „wäre. Und endlich ist von denenselben über
 die Auszahlung derer 29500. Rthlr. und daß
 vermög vorgemelten, und zu unsern lieben
 Herrn Bruders, und Schwagers freywillig
 ger Disposition beschehenen Verziegs, und
 Ausgangs alles empfangen, völlig quittiret
 worden, mit Verziehung aller, und jeder
 rechtlichen Auszügen, in specie exceptionis
 non numeratae pecuniae, lationis ultra dimi-
 dium, minorennitatis, rei aliter scriptae, vel
 gestae, quam intellectae, & actionis in sup-
 plementum legitimae.

I. 5.

Ein so bündiger, und so oftmals wieder-
 holter Verzicht möchte wohl zu Vorbeugung
 aller Strittigkeiten hinlänglich gewesen seyn,
 wann nur der Werner Freyherr von N. sich
 verlichet, und Erben nachgelassen hätte.
 Meine zu allem Unglücke verstorbe selbiger ohne
 Leibes, Erben, und ließe überdies am 17ten
 Junii 1672 sich einfallen, mit Vorbeygehung
 der zweyten Schwester seiner ältesten Schwe-
 ster Maria Angnes Tochter, Sohn Johann
 Arnold Freyherrn von N. zu seinem einzigen
 Erb zu benennen, anbey (als viel gegenwär-
 tige Sache betrifft) in seiner letzten Willens, Mey-
 nung

nung zu erklären, daß, nachdem seine jüngere Frau Schwester Margaretha Theresia mit dem Freyherrn von W. sich verheyrathet, hätte dieselbe bey Ausrichtung der Ehesteuer vermög gegebener Quittungen, und sonst an verschiednen Verichten gethaner Declaration ihre quotam filialem auf ihn, als ihren einzigen Bruder dergestalt resigniret, daß er damit Besag sothaner Briefe gleich seinen andern eigenthümlichen Erb- und Gütern seines Gefallens schalten und walten können, Dahero dies gemelter seiner Frau Schwester vorhin gehabtes Recht, und Antheil, und also aus der ganzen elterlichen Verlassenschaft zwey dritte Theile ihm gebührten und anerfallen wären.

S. 6.

Dieses veranlassete also verschiedene und schwehre Rechts-Irrungen. Erstlich fieng der Anton Freyherr von W. namens seiner Ehegemahlin Margaretha Theresia an, das brüderliche Testament bey dem Magistrat zu E. als dem Richter des Sterbhauses zu streiten. Da aber selbiges nicht gut von statuten gehen wollte, sondern am 3ten August. 1672 gesprochen wurde, daß der hares testamentarius bey weiland Werner Freyherrn von N. Nachlassenschaft in possessorio summariissimo zu handhaben seye; so wendete derselbe sich anhero, begehrte bey den hinterlassenen

nen Allodial, Gütern gehandhabet zu werden, und wirkete auch aus, daß am 13. August 1672. verschiedenen Beamten anbefohlen wurde, den Supplicanten bey denen Allodial, Gütern für seinen Antheil salvo jure cujuscunque kräftiglich zu handhaben.

§. 7.

Als nun obbesagter Freyherr verspührete, daß er auf dem rechten Wege seye, so trieb er die Sache immer weiters fort. Er nahm derothalben eine Gewalt Holz in Ansprache, und wurde auch am 17ten Nov. 1672 dabey unter dem Bedinge, falls selbige allodial seye, gehandhabet. Er forderte von den in hiesigen Länden gelegenen Stock, und Stamm, Gütern die vorräthigen Früchten, gerieth darüber mit dem eingesetzten Erbe in einen ordentlichen Proceß, und erhielt am 4ten May 1673 die Urtheil, daß er bey solchen Früchten für seinen Antheil zu handhaben seye. Er nahm demnach die Stock, und Stamm, Güter selbst in Besitze, und erlangte dabey am 6ten May selbigen Jahrs einen Befehl, daß die Beamten ihn bey den in denen Lemtern vorhandenen Allodial, Stock, und Stamm, Gütern handhaben sollten. Als seiner Schwester Maria Agnes Tochter, verwittibte Freyfrau von M. wider ihn klagte, daß seine Gemahlinn der elterlichen Erbschaft sich platterdings begeben, und also solcher Antheil ihre Klägerinnen gebührete, so fielen am

10ten May 1673 die Urthel dahin aus, daß Klägerinn noch zur Zeit bey der Halbscheid der von weiland Werner Freyherrn von N. hinterlassenen Allodial, Stock- und Stamm- Güter zu handhaben, wegen des prätendirten, das ist, des von des Beklagten Gemahlinnen verziehenen dritten Theils aber zu Ausführung des darüber allbereits eingeführten peritorioi hinzuverweisen seye. Und endlich wurde osterreichter Freyherr von W. bey dem Lehn- und Hause E. nicht nur in possessorio gehandhabet, sondern auch vorbemeltes Haus demselben so gar in peritorio zugesprochen und anerkennt.

§. 8.

Solchemnach änderte der von dem Wernern Freyherrn von N. benannte Erb, oder vielmehr dessen angeordneter Vormund die Sprache, und stellte am 15ten May 1673 das hier vor, daß dem Freyherrn von W. so wohl, als der Freyfrauen von N. die Halbschied der von weiland Wernern von N. hinterlassenen Allodial, Stock- und Stamm- Güter, und der darauf gewachsenen fructuum pendencium zwar zuerkennet: gleichwie aber wohlgemelter Freyherr von N. Zeit seines Lebens einen geräumen Theil Güter von des von W. Eheleibsten titulo pro rata temporis exalcerati sac oneroso zu seiner freyen Disposition acquiriret, und diese der liberae dispositioni unterworfen; also besagtem Freyherrn von W. aufgegeben wer

werden möchte, vor allem die Stock, und Stamm-Güter zu specificiren, und der Gebühr nach zu erweisen. Welchem da der Besagte am 22ten Dec. selbigen Jahrs entgegen setzte, daß er von keinen acquiritis zu sagen wüßte, anbey der Gegner als Kläger seine Intention erweisen, und darthun müßte; so ist (als viel aus dem Verhandelten zu entnehmen) dieser Punct nicht weiter fortgesetzt, gleichwohl die Sache in den übrigen Puncten betrieben worden, wie die dahier so wohl, als bey dem Kayserlichen Cammergerichte vielfältig ergangene Urthelen solches des mehreren bewähren.

S. 9.

Endlich wurde auch der lange Jahre eingeschlafene Punct wiederum aufgewecket, und am 7ten Nov. 1750. von denen Erben des eingesezten Erbes angezeigt: die Ursache, warum das Lehn- und Haus E. ihnen abgesprochen worden, solte gewesen seyn, quod nec transactiones, nec renunciaciones filiarum illius generales ad feuda extendantur. Immittels aber wäre der Gröste, oder doch ein ansehnlicher Theil vorbemelten Hauses allodial: mithin müßten die Allodialien von dem Lehne abgesondert und zu $\frac{1}{2}$ ihnen um so mehr abgetreten werden, als gegenseitige Großmutter Margaretha Theresia ihrem Bruder Wernern von N. ihren kindlichen Antheil 29500. Rthlr.

Rehr. abgestanden, und zu freyer willkührli-
gen Disposition überlassen hätte.

§. 10.

Hiemit gieng also der Proceß gleichfalls
von neuem an, und wurde nunmehr nicht
mehr eingeschläferet, sondern am 27ten Junii
1753. dahin entschieden, daß die Beklagten
bey den Gütlich- und Bergischen Allodial-, Stok-
und Stamm-Gütern des Wernern von N. in
Gefolg vorherigen possessorial Rechts, Bes-
scheide, und Verfügungen in possessorio salvo
petitorio zu handhaben, anbey die Klägere in
die aufgangene Kosten fällig zu ertheilen seyen.

§. 11.

Ob nun die Klägere gleich von sothaner
Urthel revidirten, und ihr Beschwehr haupt-
sächlich darinnen gründeten, daß die Stok- und
Stamm-Güter in Ansprache nicht genommen,
sondern nur diejenigen Allodialien, welche der
Festierer von seiner Schwester Margaretha
Theresia erhandelt, forderten, und also die vor-
rige Urthel einen andern Punet, als worüber
dermalen gestritten würde, entschieden hätte,
so wurde jedoch am 29ten Nov. 1754. die vor-
rige Urthel ihres alleinigen Inhalts bestätiget,
und dadurch die Klägere genöthiget, das
petitorium einzuführen, und zu bitten, daß
die Beklagten zu Abtretung jenes Antheils,
welchen der Wernern von N. von seiner Schwester

ster an sich gehandelt, schuldig zu erkennen
seyen.

§. 12.

Dieses ist also der ganze Vorwurf gegen-
wärtiger Beurtheilung, mithin ohnschwer zu
ermessen, daß gleichwie eines Theils die hiesige
Landes-Rechte über elsterliche, oder Stof- und
Stamm-Güter zu testieren verbieten: Andern
Theils auch die Klägere ihre Klage darinnen
gründen, daß jene Güter, welche der Werner
von N. durch den von der Schwester Margaretha
Theresia Theresia geschenehen Verzicht erhalten,
keine Stof- und Stamm- sondern anerworbene
Güter seyen; also es lediglich darauf ankome,
ob mehrersagte Margaretha Theresia ihrem
Bruder den kindlichen Antheil, oder Erb-
theil auf solche Art, und Weise übertragen ha-
be, daß davon gesagt werden könne, was

MEVIUS ad jus Lubec. Lib. 1. Tit. X. Art. 6.
num. 30.

Schreibet: Cum re inter duos, pluresve fra-
tres dividenda, unus retenta tota, partium
pretium ceteris solvit, singulari, non uni-
versali, ut requiritur, titolo, res devenit ad
fratrem, qui non ut hæres, sed ut emptor ac-
cipit, Berlich pract. concl. 13. n. 18. part. 2.
Ita bona hæreditaria semel alienata, etiam
unus de familia accipiat, nomen amittunt.

§. 13.

Siehet man nun die von der Margaretha
Theresia

Theresia beliebte Heyraths, Verschreibung,
 oder die Verzicht- Urkunde ein, so veroffenbar
 ret sich gleichbalde, daß dieselbe nicht den Na-
 men eines Uebertrags, Theilung, Verkaufs,
 oder Tausches, sondern einer Heyraths, Ver-
 schreibung, und Verziegs führe. Also befa-
 gen nemlich jene der Urkunde Worte: „Ein ehe-
 „licher Heyraths-Contract folgendermassen an-
 „heut dato geschlossen worden. Also bewäh-
 ren die von der Margaretha Theresia am 2ten
 May, und 7ten Junii 1642 ausgestellten
 Quittungen, worinnen es heisset, „demnach
 „wir mit unserem respective Herrn Bruder,
 „und Schwager Herrn Wernern Freyherrn
 „von N. wegen unseres Heyraths, und Ab-
 „standsgelds uns gütlich verglichen haben.
 Also beweiset die fernere Quittung vom 29ten
 Nov. 1642. welche folgendermassen anfangt:
 „Nachdeme der wohlgeborne Werner Frey-
 „herr von N. unser geliebter Herr Bruder,
 „und Schwager in dem zwischen uns aufge-
 „richteten Heyraths- Tractat mit einem aus-
 „sernlichen Heyraths- Pfenning, und Aus-
 „steuer dergestalt versehen, daß ich Margar-
 „retha von N. mit gutem Belieben, und
 „Verstattung meines Eheherrn, und derselbe
 „neben mir auf alle meine Väter- und Müt-
 „ter- Anherr- und Anfräulichen Güter, auch
 „andere Seit- und Beyfälle bereits erfallen,
 „so dann andere in dem Heyraths- Tractat
 „mit mehrerem ausdrückte Fälle renunciren,
 und

und verziehen sollte 2c. Also bestätiget endlich die zu Verfügung des gerichtlichen Vertriebs am 21ten April 1643. ausgefertigte Vollmacht mit diesen Worten; Wir zu Bezeigung unseres guten Contentaments auf alle Väter, Mütter, Anherr, und Anfräuliche Güter Seit, und Beyfälle, wie dieselben hiehin erfallen (die künftigen Seit- und Beyfälle laut unseres zwischen uns aufgerichteten Contractes omni meliori forma, & modo vorbehalten) aus wohlbedachtem reifen Rath entgegenwillig, und ungezwungen, auch mit keiner List hintergangen, ausdrücklich, wohlwissentlich renunciert, und verziehen haben. Folglich ist die beliebte Vereinbarug von sämmtlichen Theilen selbst eine Heyrathsverschreibung und Verzicht benamset und betitelt worden.

I. 14.

Dieselbe mag auch in der That für ein anderes Geschäft um so weniger angesehen, und gehalten werden, je ausdrücklicher eines theils darinnen versehen, daß die Margaretha Thesissa von allen bereits anerfallenen Gütern ganz und zumalen abgegütet, und darab von allem eine verziehene Tochter seyn und bleiben solle. Da auch andern theils der Verzicht gegen einen Heyraths, Pfening und Aussteuer versehen, anbey die künftigen Seit- und Beyfälle aus, und vorbehalten worden; so gibt dieß ein untrügliches Kennzeichen ab, daß man weiß

weiter nichts, dann einen Verzicht, wie er bey adelichen Töchtern gewöhnlich, und in hiesigen Landen üblich, thun wollen; zumalen man solcher Worte sich nicht bedienet, noch das ganze Werk in Form, und auf Art eines Verzichts beschreiben haben würde, wann dabey die Meinung gewesen wäre, einen wahren Uebertrag, Theilung, oder Verkauf des Erbs theils abzuhandeln und zu schliessen. Ueberdies spricht die Grösse des Heyraths. Vermögens die End. Urthel aus, und entscheidet die ganze Sache dergestalt, daß kein einiger Zweifel mehr übrig bleibet.

§. 15.

Betrachtet man nemlich, daß die ältere Tochter Maria Agnes, welche zur Zeit, als noch alle sechs Kinder im Leben waren, geheyrathet, und welche auf den Fall, wann ihre vier Brüder ohne Leibes. Erben versterben sollten, den ledigen Anfall, oder ihr Erbschafts. Recht sich ausdrücklich vorbehalten 14000. Goldgulden zur Heyraths. Gabe bekommen. Erinnert man sich, daß nach Zeugniß des

VON LUDOLF *observ. Forens. Part. III. obs. 290.*

der Goldgulden damahls, nemlich vom Jahre 1623 bis 1667 zu ein Gulden 44. Kr. gegangen, oder (wie vorbelobter

VON LUDOLF in *Comment. syst. Append.*

V. p. m. 207.

meldet) altem Herkommen zufolge in hiesigen Landen zu 126. Kr. gerechnet, und angeschlagen

gen werde, mithin die zum Heyraths-Pfenning mitgegebene 14000 Goldgülden auf den erstern Fall 16177. und auf den andern 17700. Rthlr. ausgemachet. Erweget man ferner, daß zur Zeit, als die Margaretha Theresia zur Ehe geschritten, drey Brüder verstorben gewesen, und dadurch der Erbschaft ein merklicher Zuwachs geschehen seye; so ist die Rechnung leichte zu machen, daß der zweytern Tochter eine grössere Heyraths-Gab gebühret, und die zum Heyraths-Pfenning gegebene 29500 Rthlr. den Kind- oder Erbtheil bey weitem nicht erreicht haben. Erstlich darf nicht einmahl in Zweifel gezogen werden, daß wann die drey verstorbene Söhne im Leben geblieben wären, alsdann einem jeglichen dererelben wenigstens eben so viel, als der ältesten Tochter gebühret hätte. Da nun die Mutter bey ausstehenden fünf Kindern, nemlich drey Söhnen, und zwey Töchtern, den Heyraths-Pfenning zu 14000. Goldgulden angeschlagen, und festgesetzt, so hätte diesem Anschlag zufolge der älteste Sohn, oder wie man selbigen zu nennen pfleget, der Stamm-Herr, falls alle seine Geschwister im Leben geblieben wären, an Heyraths-Pfenningen fünfmal 14000. oder 70000. Goldgülden auszuzahlen gehabt. Woraus dann unhintertreiblich folget, daß, gleichwie drey derer Kinder verstorben, und demnach nur zwey Töchtern ein Heyraths-Pfenning zu geben war, also in Rücksicht des mütterlichen

den Anschlag der Heyraths-Pfenning nun mehrs auf 35000. Goldgulden zu setzen seye, zumalen 35000. gegen zwey eben so, wie 14000. gegen fünf sich verhalten, anbey keine einige Ursache zu ergründen, warum in Aufhebung des Heyraths-Pfenning bey zweyen Kindern die nemliche Gleichheit, und Proportion, welche bey fünf Kindern von der Mutter gemacht, und gleichsam zur Richtschnur gegeben, nicht solle beobachtet werden. Woraus ferner folget, daß der der zweytern Tochter gebene Heyraths-Pfenning von 29500. Rthlr. welche den Goldgulden zu ein Gulden 44. Kr. gerechnet, ohngefehr 26000. Goldgulden ausmachen, dem mütterlichen Anschlage nicht einmal gleich, will geschweigen dem Erbtheile seye beyreichig gewesen. Solches ist auch zum andern daraus noch des mehrern zu entnehmen, daß wann der Heyraths-Pfenning von 29500. Rthlr. den Kind, oder Erbtheil erreicht, und der zweytern Tochter für ihren Antheil haben der dritte Theil der Erbschaft gebühret hätte, sollte, alsdann die ganze Erbschaft sich höher nicht, dann zu 88500. Rthlr. betragen hätte. Ein welches um so weniger seyn kan, als wir bey nicht erfolgtem Absterben der drey Brüdern falls dem Stamm-Herrn, welcher der 70000 Goldgulden an Heyraths-Pfenning, oder Aussteuerungen obangeführter massen zu zahlen hatte, zu Erhaltung und Fortsetzung des Stammes nicht einmal so viel, als

als ein Heyraths, Pfening der andern Geschwistern sich beträgt, übrig geblieben wäre. Will man demnach mit mehrerm Grunde, und Vernunft auch setzen, daß die Mutter zu Heyraths, Pfennigen ihrer Kinder einen dritten Theil der Erbschaft gewidmet, und die übrigen zwey dritten Theile dem Stamm-Herrn zu Fortsetzung des Namens und Stamms gelassen und zugewendet hätte; so wäre nach Maßgabe des der ältesten Tochter gegebenen Heyraths, Pfennings von 14000. Goldgulden ein dritter Theil der Erbschaft zu 70000, und also die ganze Erbschaft zu 210000. Goldgulden anzuschlagen, mithin der der zweytern Tochter gebührende Erbtheil, als ein dritter Theil der ganzen Erbschaft nach Abzug der der ältesten Tochter bereits ausgezahlten 14000. Goldgulden, plus minus auf 65333. Goldgulden zu setzen. Ja will man so gar wider alle Wahrscheinlichkeit setzen, daß eine Halbschied des ganzen Vermögens zu denen Heyraths, Pfennigen gewidmet, und die andere Halbschied dem Stamm-Herrn zugedacht worden, so ertrüge gleichwohl nach Absterben der dreyen Söhne, und nach Abzug des der ältesten Tochter gegebenen Heyraths, Pfennings, die Erbschaft sich zu 126000., und also der der Margaretha Theresia zukommende dritte Theil plus minus zu 46666. Goldgulden.

S. 16.

Wann nun hieraus ganz offenbar, daß
der

der zu 29500. Rthlr. beliebte Heyraths-Pfennung den Erbtheil keinesweges erreiche, ja dem von der Mutter gemachten Anschlag nicht einmal gleich, und proportioniret seye; so mag auch die Vereinbahrung wegen des Heyraths-Pfennings für ein Verkauf, oder Uebertrag des Kindtheiles um so weniger ausgegeben werden, als eines Theils von solchem Geschäft in der Heyraths-Beschreibung nicht die mindeste Spur anzutreffen, im Gegentheile es darinnen heisset: „Demnach dann wohlgemeldte Frau von wohlgemeldetem ihren Herrn Bruder mit solcher ansehnlichen Liebden, Steuer gutwillig versichert, und ihre Namen und ohne das den vätterlichen Namen und Stamm, durch derofelben einzigen Herrn Bruder befördert, und erhalten gerne sehen sollte.“ Andern Theils auch bekantten Notarius ist, quod renunciatio simpliciter facta, intelligatur duntaxat in rem, gratiamque maritum liberorum, quorum favore leges municipales pactitiam filiarum renunciationem paternæ hæreditatis sanxerunt, ut familiarum opes, & dignitatem masculis potissimum, quamdiu supersunt, pararent.

WESEL de connub. bon. societ. Tract. II. Cap. VI. num. 81.

Nithin kommet es darauf, ob die in der Heyraths-Beschreibung enthalene, und obangeführte Worte: Ohne das, die Fortsetzung

des väterlichen Namens als eine Haupt- und Grund- oder aber als eine Neben- und Beyursache anzeigen, nicht einmal an; wiewohl nach der gefundenen Auslegung sothane Wörter dahin auszuweisen, daß die Margaretha Theresia, wann sie auch schon mit einer so ansehnlichen Heyraths- Steuer nicht versehen worden wäre, jedannoch den väterlichen Namen und Stamm durch ihren einzigen Bruder gerne beförderet und erhalten sehen würde.

§. 17.

Dyhe ist zwar nicht, und wird schier in einer jeglichen von oftgemeldter Margaretha Theresia gegebenen Quittung, wie auch in den ausgestellten Vollmachten gemeldet, daß sie auf den ihre gebührenden Antheil zu ihres Herrn Bruders, als einzigen Eigenthümers wohlgefälligen, freyen, und willkührigen Disposition verziehen, und dabey der Einrede der Hervortheilung über die Halbschied, und actionis in supplementum legitimæ sich begeben habe. Inzwischen triegen die Kläger sich über die Massen, wann sie daraus einen bündigen Schluß, und Vortheil zu ziehen vermeynen. Da obangeführte Worte und Clausel derselben Heyraths- Verschreibung und Verzicht selbst nicht einverleibet, sondern den nachgehends ausgestellten Quittungen, und Vollmachten beygesetzt worden; so muß dahier allerdings

eintreffen, was von einem ganz ähnlichen
Falle der

von LUDOLF *Observ. Forens. Part. I.*
Obs. 28.

schreibet: In pactis matrimonialibus renunci-
averat filia nobilis de N. accepta dote omni
successioni parentis, cum expressa reserva-
tione domini, clausula efficacissima in fine
observationis adjuncta, deinde post aliquot
annos in alia transactione de hæreditate ma-
ternâ, cujus formulam conscripserat frater,
clausula aliqua generalis hæreditatis paternæ
renunciatoria fuit inserta. Ex qua clausula
hæres à fratre scriptus actionem ad regressum
elidere conabatur, sed omnino frustra. Quic-
quid enim adstringendæ obligationis est, in-
quit *Celsus l. 99 ff. de verbor. obligat.* id nisi
palam verbis exprimatur, omissum intelli-
gendum est. Liberalitatem captiolam in-
terpretatio prudentum fregit. Coarctandas
esse renunciationses fœminarum ad res, que-
bus consensum suum accommodarunt, non
vero extendendas voluit Justinian. in l. ju-
bemus. Cod. ad SClum Vellejanum. *Zu-
me* wird von den mehresten Rechtsgelehrten
dafür gehalten, und behauptet, daß derjenige,
zu wessen Vortheile der Verzicht geschieht,
den völligen Eigenthum des verzeihenen An-
theils erlange, und bekomme. Uti cum Kel-
lenbenzio (sagt

FROMMANN in *Dissertatione de existentia conditionis pacti renuntiatae hereditatis* (h. 56.) negamus, ita transire per pactum hoc renunciativum modificatum, dominium, ut nullo in casu, hoc nomine ullum renuncianti, ejusve hæredibus jus remaneat, quam solum obligatio ad reperendum, conditione nostra existente à renunciationem recipientis hæredibus, ita cum eodem non possumus non propugnare, quod moribus germaniæ renunciata hereditas, atque sic rerum in eà reperitarum d. l. 37. de acqu. hered. ad renunciantem ex lege pertinentium dominium, in renunciationem recipientem, ejusve hæredes, semper transeat, ac pleno jure domini interea, pendente conditione nostra, constituantur. *Nithin mag obant* gezogene Stelle derer Quittungen, und Vollmachten, falls man denenselben auch eine vollkommene Wirkungskraft beylegen will, ein anderes, noch größeres Recht auswürfen, dann was der Werner von N., und dessen männliche Leibes, Erben auch ohne sothane Quittungen obiger Meynung zutolge gehabt hätten. *Zugeschweigen* annoch, quod alienatione in divisione permitta, de ea alienatissima enim, ut aliis anteferenda interpretatio, quæ res, de qua agitur, in tuto, & integritate sua relinquitur.

KNIPSCHILDT de Fideicommissis Cap. XVI. n. 251.

Quodque verba, quod quilibet portionem suam habere, tenere, & de ea, quicquid voluerit, facere possit, arbitrium tantum boni viri importent.

KNIPSCHILDT cit. Cap. XVI. num. 245.

§. 18.

Von mehrerer Erheblichkeit und grösserem Gewichte scheinet die von der Margaretha Theresia mitihrem Ehegemahl vor dem Königlichem Rathe in Brabant gethane Erklärung zu seyn, als welche unter andern beisset, que, comme ils ont procedé au partage des biens delaissez par feu les fr. Pere, & Mere de la ditte Dame tant paternels, maternels, que successions collaterales, & generalement de tous droits & actions echez de la ditte Dame, sans rien reserver, ou excepter chose quelconque avec Messire Warnier de N. leur frere, & beau frere respectivement, conformement les contractz en estans, scavoit le premier en date du 25 d'Avril 1642 passé en presence de Messire Charles de P. & Guillaume de L. comme resmoings a ce requis, & appelez, depuis recogneu le 26 d'Avril par devant ceux de la loy d'E. 1. & le second contenant les clauses de renunciations en tel cas requieses, & nécessaires, passé par devant ceux de la loy de L. le 4 de juin, ensuyvant scavoit, que les dits fr. & Dame comparans au moyen du dit partage a eux escheu se

le contentent de tout ce, qu'entre eux at e^te stipulé, & transigé, & accordé, & renoncent a toutes echoses, qui pourroient aucunnement estre contraires. &c. Woraus leichte jemand herleiten dörfte, daß gleichwie vor dem Verzicht die Erbschaft bereits getheilet gewesen, also der verziehene Antheil aus keinen elterlichen, sondern aus solchen Gütern, welche der Margaretha Theresia eigenthümlich zugehöreten, bestanden, und also der Werner von N. selbige nicht aus der elterlichen Erbschaft, sondern von seiner Schwester bekommen hätte. Semel adita enim hæreditas desinit esse hæreditas.

MEVIUS ad jus Lubec. Lib. I. Tit. X. Art. 6. num. 3.

Alleine wird der Sache ein wenig tiefer nachgesehen, wird auf den Tag der geschehen seyn sollenden Theilung, nemlich auf den 25ten April 1642. acht gegeben, und erwogen, daß an diesem Tage keine Theilung vorgenommen, sondern nur die Heyraths-Bündniß sammt dem Verzicht beschrieben worden, wie solches folgende Worte in aller Uebermasse bestättigen: »Zu wahrer Uekund haben wir beide Eheleute, und ich Werner Freyherr von N. dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und gegenwärtigen Brief mit unserm Pectschafft bekräftiget, auch zu mehrerer Sicherheit untenbenannte unsere Verwandten, und Freunde verbetten, diesen NB. Heyraths-Tractat zu meh-

„mehrerer Bestätigung auch zu unterschreiben, und ihre Petschaften hierauf zu setzen; so wird niemand eine widrige Folgerung machen, vielmehr ein jeder mit mir rundaussprechen, daß dasjenige, so in der obberührten Erklärung von der Theilung erwehnet wird, entweder irriglich, und der That zuwider, oder aber in einem ganz andern Sinne zu nehmen seye; zumalen ansonst in der Erklärung, daß der Herr, und Frau Comparenten statt des ihnen anerfallenen Antheils (oder wie die französische Worte lauten) au moyen du partage a eux escheu sich mit demjenigen, was zwischen ihnen verglichen, und vereinbaret worden, begnügen, und auf alles, und jedes Verziehen, nicht angegeben werden mögen, sondern es vielmehr heissen müsse, daß die erscheinende Eheleute gegen die versprochene Heiraths-Gabe den ihnen wirklich zugetheilten Antheil ihrem Bruder wiederum übertragen, abgetreten und eingeräumet hätten.

S. 19.
Doch gesetzt, daß die Theilung der ertlichen Erbschaft thätlich vor sich gienge, und demnach allererst der Verzicht geschehen wäre; so würde dadurch gleichwohl der Verzicht in einen Verkauf, oder gemeinen, und bloßen Uebertrag um so weniger verwandelet werden, als eines Theils so gar in diesem Falle nicht verabredet werden mag, sondern aus obangeführten unumstößlichen Gründen nachgegeben werden

werden muß, daß der Heyraths-Pfenning den erbenschaftlichen Antheil bey weitem nicht erreichet, daß die Margaretha Theresia in Ansehung, und Erhaltung des väterlichen Namens, und Stamms ihren Antheil dem Bruder überlassen, und folglich mehr nicht, denn einen gemeinen, und gewöhnlichen Verzicht gethan habe. Etenim verba hæc: ob nominis & familiæ conservationem, dem adelichen Manns. Stammen zum Besten, sive zu Erhaltung des adelichen Stamms, und Namen, sive ponantur in præfatione, sive in ipsa dispositione, non tam causam impulsivam, quam finalem denotant, ac limitandi & restringendi vim obtinent.

KNIPSCHILD *de Fideicommissis Cap. VII.*
num. 61.

Do auch andern theils eine bekannte Sache ist, quod in renunciationibus, compromissis, calculationibus, pactis, conventionibus generalitas ad suas causas restringatur, nec ulterius extentatur.

KELLENBENZ *de renunciat. Quest. XVIII.*
num. 7.

Quodque renunciationes non facile præsumantur à fœminis, sine causa, & reservatione spei suæ succedendi factæ, ob præsumptionem de hoc sexu avaritiæ, & tenacitatis

FROMMANN *cit. Dissert. Thes. 44.*

so würde es wider alle Vernunft anlaufen, wann

wann man blos und in Ansehung der geschehen seyn sollenden Theilung den Verzicht zu einem Verkauf, oder gemeinen Uebertrag machen wollte, wo doch weder die Heyraths, Ver-
 schreibung, und Verzichts-Urkund, weder die Grösse und Gleichheit des Heyraths, Pfennings mit dem verziehenen Erbtheile, noch sonst eine einzige vernünftige Ursache darzu die Anleitung, und Befugniß geben. Ueberlies würde, im Fall derer Klägere Meynung den Stich halten sollte, nicht nur jener Satz: daß nemlich eine Schwester ihren erbchaftlichen Antheil nach geschehener Theilung denen Brüdern zwar verkaufen, und übertragen, nicht aber sich dessen begeben, und darauf verzichten könnte, zu einer pragmatisirten Rechts-Regel werden, sondern auch die vorgehende Theilung in dem nachhero geschehenden Verzicht einen solchen Einfluß haben, daß sie dabey mehr, und kräftiger, dann derer contrahirenden oder verziehenden Sinn, Willen, und Meynung würke. Ein welches um so weniger gebilligt werden mag, je weniger der Verzicht der Theilung widerstrebet, sondern es ganz füglich beyammen stehen kan, daß eine Schwester nach geschehener Theilung eben so, wie vor derselben auf ihren erbchaftlichen Antheil zum Vortheil des Bruders verziehe, zumalen dess falls zwischen einem getheilten, und noch nicht getheilten Erbtheile kein vernünftiger Unterscheidungs-Grund auszufündigen ist.

§. 20.

Ist demnach ohnwidernprechlich, und hat es sein ohnabänderliches Verbleiben dabey, daß der von der Margaretha Theresia gethane Verzicht nur ein blosser und gewöhnlicher Verzicht seye; so folget auch von selbst, daß demselben die gewöhnliche Wirkungen, und Eigenschaften eines Verzichts müssen beygelegt werden. Diese bestehen nun (wie bekannt) darinnen, und zwar erstlich, daß der verziehende Theil seines Erbschafts, Rechts, und Antheils nicht einmahl für allezeit, und ewiglich, sondern unter gewissen Bedingnissen, und bis auf gewisse Fälle sich begeben, mithin einen bedingten Grund, und Eigenthums, Recht behalte. *Existentia hujus conditionis* (seynd die Worte des mehrbelobten

FROMMANN *cit. Thes. 44.*)

uti ipsius pacti reservativi scopus, & finis (unde formalis ratio) ex intentione (quæ omnes actus dirigit & determinat. l. 19. pr. §. ibi Dd. ff. de R. C. Barbos. loc. voc. finis. ax. 1. §. 9. moderaturque quamlibet dispositionem, non aliter, quam frenum equos, & gubernaculum navem. l. 17. ff. de LL. Befold. Thes. Pr. d. l. vers. qui decidit adeo, ut generalem etiam renunciationem certa finalis causa restringat. Kellenb. q. 18. n. 7. nec ultra mentem extensionem admittat. Carpzov. 1. decis. 58. num. 5. §. 17.) paciscentium horumdem,

dem, nempe renunciantis est renunciatio-
nem accipientis, in hoc dirigitur, ut bona re-
nunciata quæ durante renunciacione, seu vi
& effectu pacti, hujus actus negativi, de non
scil. cum effectu succedendo, in bonis istis,
hactenus ex moderatione renunciatorum,
perceptione & multitudine reddituum, illu-
striorem auctioremque reddiderant familiae,
cujus in gratiam renunciatio fuerat facta: arg.
consuetudinum, & statutorum, fœminas ex-
cludentium. *Knipsch. d. tr. e. 8. num. 173. &*
seqq. Pb. Matth. v. 3. Cons. Marp. 24. n. 28.
Kellenb. qu. 18. num. 11. dignitatem: in quo
ipso intrinseca renunciacionis ratio est. Musc.
d. l. num. 257. agnatione extincta, aut ma-
sculina nominis qualitate deficiente, & causa
finali, renunciacionis scil. sublata, adeoque
obstaculo successione actualis remoto; tem-
poraria enim est renunciacionis causa. Musc.
d. l. num. 279.) ad renunciantem, aut ejus suc-
cessores, revertantur. Facultas competens,
hactenus per pactum renunciativum impe-
dita, vires resumat, atque id jus, quod is,
cui renunciatio facta, aut ejus hæredes, ab
eo tempore habuerunt actu, ad conditionis
nostræ existentiam, in renunciacione, sua ra-
tione, expiret atque ex eo ii, qui olim, a
renunciacione, suo modo, id habuerunt at-
que retinuerunt habitu, ipso actu id habere
incipiant. per text. plures & Oldrad. cit.
a Ph. Matth. d. vol. 1. Cons. 20. num. 54. &
cons.

tons. 21. num. 3. spes, quæ fuit hactenus, in rem transeat; aut certe pro diversitate renunciationis, ad restituendum sibi obligatos cum effectu convenire queant, ut ea bona ultimo defuncti, cujus in gratiam, conservanda scilicet melius familiæ & agnationis, splendoris & dignitatis, renunciatio facta fuerat, hæredes dimittant. Womitten auch hiesige Landes-Ordnung vollkommen übereinstimmt, und

CAP. 94. §. und darum ic.

ausdrücklich verordnet, daß die verziene Töchter zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern davon gänzlich, und zumahlen ausgeschlossen seyn sollen, es wäre dann Sach, daß die Gebrüder, in deren Behülff die Verzeichniß geschehen, ohne Leibserben mit Tod abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie beschener Verzeichniß ohnangesehen, zu der Erbfolgniß zugelassen werden.

§. 21.

Hieraus fließet fürs zweyte nothwendiglich, daß derjenige, zu wessen Vortheile der Verzicht geschehen, über die verziene Güter, oder Antheil zu testieren nicht bemächtigt seye, wie dieses

FROMMANN. cit. Dissert. Thes. 28.

mit folgendem bewähret: *Ultimus ex filiis eorum, ad quos jam bona renunciata perven-*

venerant, decessit sine masculis, verum testamentario hærede relicto & conditio nostra nihilominus tum existit, in renunciatis paternis, maternis, fraternis. Quamvis enim videatur reservatio tantum fieri in casum ultimi ab intestato decedentis, nec auferat testandi facultatem renunciatio, bonaque renunciata cum ejus bonis unum patrimonium facta censi possent, cum tamen reservatio hunc in finem sit facta, de quo post *Thez. 43.* contrarium nequaquam disponere de parte ita renunciata poterit. *Zu weßsen Bestättigung*

WESEL *cit. Cap. VI. num. 39.*

ansühret: Si frater eam portionem testamentato legaverit alii, potior erit causa sororis, rem suam persequentis, arg. *L. vivus 9. ff. si quis in fraud. patron.* effectus enim legati excurreret in illud tempus, quo per obitum fratris, jus ad portionem exclusivam sorori jam erat acquisitum, cum ipso mortis momento incipiat dominium ab eo discedere. Und welchem

COQUILLE *sur les coutumes de Nivernois, Art. XXIV. des droicts de gens mariez vers. Tant qu' il y aura.*

annoch hinzu setzet: Ce qui s'entend en cas que la portion recueille par le frere soit encores extante. Car s'il avoit aliene entre vivs avec bonne foy, je croy que l'alienation

tion teendroit par la raison de la *l. his. folis. C. de revocat. donat.* mais si le frere avoit disposé par testament la soeur seroit preferée au legataire, & encores selon mon advis deuroit estre preferée au donataire entre vis, si la donation avoit esté faicte sans grand & excellent merite du donataire, ou bien s'il avoit vendu a fort vil prix, la revocation se feroit en ce que la chose vendue vaudroit, outre les deniers ballez: car telles dispositions deuroient estre censées, comme faictes en fraude de la soeur: Par les raisons de la *l. 1. §. si quis in fraudem, §. l. vobis D. si quid in fraudem patro.*

§. 22.

Als die dritte und letztere Wirkung, so der Verzicht in Ansehung hiesiger Lande, und Gesetz hervor bringet, verdienet vorzüglich angehöret zu werden, daß die Natur und Eigenschaft derer Güter, worauf verziehen wird, durch den Verzicht keine Abänderung erleide, und folglich jene Güter, welche vor dem Verzicht elterliche von aufsteigender Linie herfließende Güter, oder anerfallene und anererbte Erbüter, oder Stof- und Stamm- Güter gewesen, oder Stof- und Stamm- Güter, auch nach dem Verzicht Stof- und Stamm- Güter, desgleichen die Güter, welche vor dem Verzicht liegende, und ohnbezeugliche gewesen, nach dem Verzicht solche ebenfalls verbleiben. Da nemlich ein Verzicht nichts anders

ders ist, dann eine nicht Annehmung, oder Nachlassung desjenigen erbshafftlichen Antheils, welcher jemanden nach denen Gesetzen zukommt, und gebühret. Etenim renunciatio est voluntaria rei, aut juris sui repudiatio, sive remissio.

GIPHANIUS *de renunciat. Cap. I.*

In quo significatu idem denotant renunciatio, cessio, contentio, recusatio, refusatio, remissio, repudiatio, resignatio, græcè ἀπόταξις, vulgo Begebung, Verziehung, Verzicht.

DALNER *de varior. jur. renunciat. Cap. I. num. 16.*

so wird die Natur und Eigenschaft derer Güter durch den Verzicht um so weniger abgeändert, als der verziehende Theil in Kraft des Verzichts an denen Gütern keinen Theil nimmt, mithin selbige weder verkaufet, weder überträgt, weder veräußert noch darüber einiger massen verordnet, sondern nur zugiebt und gestattet, daß derjenige, welchem sonst nur ein Theil derer Güter, oder Erbschafft gebühret, nunmehr und in Gefolg des Verzichts die sämtlichen Güter sich zueignen, welchem sich der ganzen Erbschafft unterziehen können. Wornach dann der endliche Schluß dahin abzufassen, daß gleichwie die Güter, worauf die Margaretha Theresia verziehen, nach dem Verzicht elterliche Erbgüter, oder Stok, und Stamm. Güter ebenwohl verblieben, also der Wertes

Werner Freyherr von N. darüber zu verordnen, oder testieren nach hiesigen Landes-Rechten so wenig, als nach der Eigenschaft des Verzichtes seye berechtiget gewesen.

§. 23.

Diesem vermeynen war die Klägere dadurch entgehen, und von sich ablehnen zu wollen, daß von denen Beklagten bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte eine citatio ad videndum se reintegrari in tertiam renunciatam, & declarari haeredes wider sie ausgewürket, sie indessen durch die am 30sten Oct. 1739. eröffnete Urthel von der angestellten Klage entlediget, und also in Betref der gegenwärtigen Rechtspflege bereits eine rechtskräftige Urthel vorhanden wäre. Alleine so gerne und willig ich die beygebrachte Urthel in Ansehung anderer Güter annehmen, so wenig kan ich selbige dahier, und in Betref der in hiesigen Landen gelegenen Stof, und Stamm-Güter gelten lassen. Da nehmlich obangeführter massen die Klägere am 15ten May 1673. selbstn angegeben, und bekennet, daß denen Beklagten, und der Freyfrauen von N. die Halbschied der von weiland Werrern von N. hinterlassenen Allodial Stof, und Stamm-Güter zuerkennet worden; so mag keinem Vernünftigen wahrscheinlich vorkommen, daß die Beklagten von ihrem außermommenen Rechte abgelassen, und bey dem Cammer-Gerichte

richte einen nageleuten Proceß sollen angeho-
ben haben; zumalen sie bereits in dem Besiße
waren, und also nichts mehr zu suchen, noch
zu begehren hätten. Ingleichen würden die
Klägere, Falls die Cammergerichtliche Urtheil
auf die in hiesigen Landen gelegene Stot. und
Stamm. Güter ausgedehnet werden möchte,
sich von dem rechten Wege nicht haben ablen-
ken, noch verleiten lassen, von der erhaltenen
Urtheil abzugehen, und dahier die Sache von
neuem anhängig zu machen, sondern dieselben
würden vielmehr aller vernünftigen Nach-
massung nach Himmel und Erde bewegt ha-
ben, um bey dem Cammer. Gerichte ein man-
datum de exequendo zu erhalten, und auf dies-
se Weise zu dem Besiße und Eigenthum dere-
Güter zu gelangen. Ueber dieß wäre gegen
wärtiger Punct von denen Klägern bereits im
Jahre 1673. dahier eingeführet, von denen
Beklagten auch die Einreden beygebracht, mit-
hin die Beklagte, untergebene Sache ohne eine
ordentliche Rechts. Hülfe bey dem Cammer-
Gerichte anhängig zu machen, so wenig befugt,
als wenig das Cammer. Gericht zum Nach-
theile der dahier bereits gegründeten Gerichte
barkeit, wie auch zu Schwälerung des ersten
Instanz. Rechts selbige anzunehmen berechtiget,
also daß auf die Cammergerichtliche Urtheil kei-
ne Acht gegeben werden möchte, wann auch
selbige gleich von den in hiesigen Landen geleg-
nen Gütern ausdrücklich erwöhnete.

S. 24.

Die zwey andern bey dem Cammer. Gerichte am 1ten April 1757 ergangenen, und von denen Klägern in jetziger Instanz beygebrachten Urtheilen seynd von solcher Art und Eigenschaft nicht, daß daraus eine Verknüpfung, oder Gemeinschaft möge hergeleitet werden. Wie aus den in vorigen Jahrhundert dahier gepflogenen Acten zur Genüge zu entnehmen, so ware nemlich die Frage, ob die von 18 Mültern zu B. haftende Erb. Kenth auf der Mühlen zu B. haftende Erb. Kenth von 18 Mültern Roggen, desgleichen der zum Hause B. gehörige Erbpachts. Roggen für ihn, oder Gereide zu halten, und zu der Im- oder Mobil. Erbschaft gehörte. Diese wurde dahier zwar zum Vortheile der nunmehrigen Beklagten entschieden. Als aber die Kläger davon zum Cammer. Gerichte provocirten; so wurden am 1ten April 1757 die vorigen Urtheile abgeändert, und gesprochen, daß die Appellaten die eingeklagten 18 Mültr. Roggen Erb. Kenth von Zeit des Wernern von N. im Jahre 1672. tödtlichen Hintritts bis zu der im Jahre 1747. beschehenen Widerlöse, desgleichen die eingeklagten Erbpachts. Roggen, Kenth und Gülden, sammt von Zeit des Wernern von N. tödtlichen Hintritts verfallenen Zinsen denen Appellanten zu entrichten schuldig seyen. Das Cammer. Gericht hat also geurtheilet, daß die eingeklagten Erb. Kenth, und Erbpachten zu der Mobil. Erbschaft

gehören, mithin denen Klägern, als Mobilien Erben des Bernern von N. gebühren. Allein welcher Schluß und Folgerung ist daraus auf untergebene Sache zu machen? Gewislich kein anderer, dann solche Urtheil dahier unschicklich angebracht worden, und die Klägere mit einem paar Cammeral Urtheil, wer weiß aus was Ursachen prangen wollen.

§. 25.

Was übrigens die von denen Klägern so sehr angerühmte, und so hoch getriebene Verjährung bey untergebener Sache anrichten solle, ist um so weniger zu ermessen, als eines theils die Beklagten bey den in hiesigen Landen gelegenen Stock und Stamm Gütern längstens gehandhabet, ja die Güter denenselben so gar zu erkennen, desfalls mandata executiva erlassen, und folglich die Beklagten aller Muthmaßung nach in die Güter eingesetzt worden. Anders theils auch, und falls die Beklagten zu dem Besitze und Genuß derer Güter nicht gelangt wären, alsdann die Klägere nicht nothig gehabt hätten, ihre desfalls angehobene Klage im Jahre 1673 abzuändern, und im Jahre 1750 zu bitten, daß die Beklagten zu Verrentung derer Güter möchten angewiesen, und schuldig erkennen werden; zumalen sie selbst auf solchen Fall die Güter besessen, oder aber hätte niemand sich in dem Besitze befunden hätte. Woraus sich dann zu klaren Tagen leget, jenes

jenes derer Klägere Angeben, daß sie nemlich die Güter bis dahin besessen, und also verjähret hätten, nicht nur denen Acten, sondern auch ihrer eigenen Klag. Schrift schnurstraks zuwider seye.

§. 26.

Welchem allen nach zu sprechen wäre, daß Beklagten von der wegen jenes erbchaftlichen Antheils, oder in hiesigen Landen gelegenen Güter, worauf derer selben Großmutter, weiland Margaretha Theresia, Freyfrau von W. geböhre von N. bey ihrer Vermählung verziehen, angestellten Klage zu entledigen, und zu absolviren, die Klägere hingegen in die dierferthalben aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.

XII.

Von Leitung des Wassers.

§. 1.

Soben in der Strassen (welche mitten durch das der Gertrauden W. zugehörige, obenwärts liegende, und so genannte Trielsfeld, sodann durch die dem Christophern W. zugehörige, und unterwärts liegende Eliefs wiese durchgeheth) entspringet ein sonderes und nicht